

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 13. Juli 2006, zuletzt geändert am 10. Dezember 2010, betreffend die Kanalanschlussgebühren und die Kanalbenutzungsgebühren (Kanalgebührenordnung) für die Marktgemeinde Vorderweißenbach. Auf Grund des Interessentenbeitrags-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 55/1968 bzw. Nr. 57/1973 und des § 15 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 wird verordnet:

## § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücken) bzw. Gebäuden an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand, der angeschlossenen Liegenschaften.

## § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Quadratmetergebühr.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Liegenschaft und (bzw.) bis zu 2 Wohnungen € 1.780,00. Für jede weitere Wohnung € 890,00.
- (3) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage lt. § 3, € 7,30.
- (4) Die Anschlussgebühr gem. Abs. 2 und 3 (Grundgebühr und Quadratmetergebühr) darf die Mindestanschlussgebühr (Abs. 5) nicht unterschreiten, jedoch einen Quadratmetersatz von € 18,50 nicht übersteigen. (Vergleichsberechnung)
- (5) Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 2.891,00.
- (6) Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes, unabhängig vom Flächenausmaß, ist die Mindestanschlussgebühr lt. § 2 Abs. 5 zu entrichten.
- (7) Für den Anschluss von Schwimmbecken ist eine separate Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Diese Anschlussgebühr errechnet sich gemäß § 2 Abs. 3.

## § 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Quadratmetergebühr bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die vollen Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden.  
Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, als Sport- und Fitnessanlagen, Schwimmbecken, Bäder, WC's bzw. Sauna- und Waschräume benutzbar ausgebaut sind. Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage mit ein zu beziehen.  
Bei Schwimmbecken im Freien wird die verbaute Fläche als Bemessungsgrundlage herangezogen. Vorräume des Keller- und Dachgeschosses werden zu 50% in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Garagen, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Stiegenräume des Keller- und Dachgeschosses, Balkone, Terrassen und Loggien bleiben hingegen unberücksichtigt.
- (2) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 3 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Sogenannte „Milchkammern“ sind jedoch dann in die Berechnungsgrundlage mit ein zu beziehen, wenn eine Beseitigung der Abwässer in die Ortskanalisation erfolgt.
- (3) Landwirtschaftliche Auszugshäuser im Grünland mit einer Wohneinheit, die als Ausgedinge benützt werden, gelten als eine weitere Wohnung (Grundgebühr € 890,00).
- (4) Rein landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude bzw. Gebäudeteile (landw. Wirtschaftsräume und landw. Betriebsräume) gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (5) Soweit vom Wirtschaftstrakt oder von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlagswässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich ein Fünftel der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung, bzw. ein Fünftel der Hoffläche.
- (6) Für gewerbliche Räume, wie Lagerhallen, Werkstätten, Fabriken, Geschäftslokale u.dgl. sowie für Schulen beträgt die Kanalanschlussgebühr je Liegenschaft für die ersten 1.000 m<sup>2</sup> die volle m<sup>2</sup>-Gebühr nach § 2, Abs. 3 dieser Verordnung. Für die 1.000 m<sup>2</sup> übersteigende Flächen wird ein Abschlag von 40 Prozent gewährt.
- (7) Zu den nach § 2 festgesetzten Kanalanschlussgebühren werden wie folgt Zuschläge vorgeschrieben:
  - a) für Gasthäuser mit mind. 1 Saal und Fremdenzimmer € 1.090,09
  - b) für Gasthäuser mit mind. 1 Saal ohne Fremdenzimmer € 944,75
  - c) für Gasthäuser ohne Saal und mit Fremdenzimmer € 726,73
  - d) für Gasthäuser ohne Saal und ohne Fremdenzimmer € 581,38

e) für eine Arztpraxis	€	436,04
f) für Fleischhauereien mit Verkaufsraum	€	1.816,82
g) für Fleischhauereien ohne Verkaufsraum	€	1.453,46
h) für Schulen und Kindergärten	€	581,38
i) für sonstige Gewerbebetriebe bis zu 2 Beschäftigten	€	218,02
j) für sonstige Gewerbebetriebe über 2 u. bis zu 10 Beschäftigten	€	436,04
k) für sonstige Gewerbebetriebe über 10 u. bis zu 30 Beschäftigten	€	581,38
l) für sonstige Gewerbebetriebe über 30 Beschäftigte	€	872,07
m) für Privatzimmervermieter pro Bett	€	36,34

- (8) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung abzusetzen;
  - Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 und 3 in Zusammenhang mit § 3 gegeben ist.
  - Bei Änderung der Nutzung eines landw. Auszugshauses oder einer diesbezüglichen Widmungsänderung (§ 3, Abs. 3), ist eine ergänzende Grundgebühr zu entrichten.
  - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

#### § 4 Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

- Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4.v.H pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 5 Kanalbenützungsgebühren

- Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften u. Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützung-Grundgebühr zu entrichten  
Diese beträgt ab 01.10.2006: € 163,80 (monatlich € 13,65)  
ab 01.10.2007: € 172,80 (monatlich € 14,40)  
ab 01.10.2008: € 181,80 (monatlich € 15,15)  
ab 01.10.2009: € 190,80 (monatlich € 15,90)  
ab 01.04.2010: € 199,80 (monatlich € 16,65)  
ab 01.01.2011 € 201,00 (monatlich € 16,75)  
Darüber hinaus ist noch zusätzlich eine Kanalbenützungsg Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:  
vom 1. bis 30. m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (im Halbjahr) € 0,07 je m<sup>3</sup>  
ab dem 31. m<sup>3</sup> Wasserverbrauch ab 01.10.2006: € 2,80 je m<sup>3</sup>  
ab 01.10.2007: € 2,95 je m<sup>3</sup>  
ab 01.10.2008: € 3,10 je m<sup>3</sup>  
ab 01.10.2009: € 3,25 je m<sup>3</sup>  
ab 01.04.2010: € 3,40 je m<sup>3</sup>  
ab 01.01.2011 € 3,42 je m<sup>3</sup>
- Für Senkgrubenhöhe ist pro m<sup>3</sup> eine Kanalbenützungsg Gebühr von € 4,00 zu entrichten.
- Die Eigentümer der nicht oder nur zum Teil an die Ortswasserleitung angeschlossenen Liegenschaften haben für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr einen Wasserzähler einbauen zu lassen. Verbleibt der Wasserzähler im Eigentum der Marktgemeinde, werden von dieser die Anschaffungs- und

Einbaukosten übernommen und der jeweilige Liegenschaftseigentümer hat die Zählermiete (derzeit € 1,45 monatlich) zu tragen. Der Wasserzähler kann auch von einem befugten Unternehmen installiert werden. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt in diesem Fall die Verantwortung über Wartung und Zählertausch. Der Einbau eines solchen Wasserzählers ist dem Marktgemeindeamt unverzüglich zu melden.

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die Kanalbenutzungsgebühr aufgrund der verbrauchten Wassermenge zu schätzen. Die Schätzung hat insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Von der Regelung gem. § 5 Abs. 3 kann in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilt und die Kanalbenutzungsgebühr in Form einer Pauschale eingehoben werden. Diese Pauschale beträgt:  
Pro im Haushalt befindlichen Person mit Stichtag 15. April und Stichtag 15. Oktober jeden Jahres wird für das jeweils vorausgegangene Halbjahr ein Wasserverbrauch von 20 m<sup>3</sup> als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 zugrunde gelegt. Ab der 6. Person im Haushalt wird ein Verbrauch von 10 m<sup>3</sup> pro Person im Halbjahr verrechnet.  
Für Wochenendhäuser bzw. Objekte mit Zweitwohnsitz ohne Wasserzähler wird zuzüglich zur Kanalbenutzungs-Grundgebühr eine Pauschalgebühr für 10 m<sup>3</sup> pro Jahr verrechnet.  
Wasserentnahmen, die nicht aus der Ortswasserleitung erfolgen, sind dem Marktgemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche € 44,- jährlich.
- (7) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt:
  - a) Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler *verwendet wird*, ist die Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 1 zu berechnen.
  - b) Anderenfalls berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr im Sinne des § 5 Abs. 5.
  - c) In landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen ausschließlich die „Milchkammer“ an den Kanal angeschlossen ist, ist der Einbau eines Wasserzählers verpflichtend.
- (8) Bei Schwimmbecken ist der Einbau eines Zweitwasserzählers bzw. eines separaten Wasserzählers erforderlich. Der hierbei registrierte Wasserverbrauch wird bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge dann in Abzug gebracht, wenn die Abwässer des Schwimmbeckens nicht über den öffentlichen Kanal entsorgt werden.  
Bezüglich der Wasserzähler gelten die Bestimmungen des § 5 Abs.3.
- (9) Bei Gebäuden und Liegenschaften, die über ein Einzelpumpwerk entsorgt werden und deren Eigentümer selbst für die dadurch anfallenden Stromkosten aufkommen, wird ein Abschlag von 5 v. H. vom Wasserverbrauch zwecks Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr berücksichtigt.

#### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig.
- (2) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 (8) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaues.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr ist jeweils für den Zeitraum von Oktober-März mit Fälligkeit am 15. Mai und für den Zeitraum von April-September mit Fälligkeit am 15. November zu entrichten.

#### **§ 7 Sonderregelungen**

Für Gewerbebetriebe mit Lager- bzw. Betriebshallen sind durch diese Kanalgebührenordnung bei der Kanalanschlussgebühr und der Kanalbenutzungsgebühr privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

#### **§ 8 Umsatzsteuer**

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese ist im jeweils gesetzlich festgelegten Ausmaß hinzuzurechnen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 1.10.2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung treten sämtliche bisherige, die ggst. Gebühren regelnden Verordnungen außer Kraft.

